

Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde

Oppligen

01.01.2001

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen.....	9
Nachführung des Vermessungswerks.....	10
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für effektive Kosten (externe Kosten plus eigene Aufwandgebühr): Aufwandgebühr III.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich

festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

- Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung	Pauschalgebühr 0
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Pauschalgebühr 0
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung, mündliche Eröffnung, Zeugnis und Auszug	Aufwandgebühr II
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Pauschalgebühr II
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheini- gung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Anordnung Erbschaftsinventar	Pauschalgebühr III

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
² Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 ¹ Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr III
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr III
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr I
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr III

Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Leumundszeugnis	Art. 22 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Pauschalgebühr I
Ausweise	Art. 23 ¹ Passempfehlung	Pauschalgebühr I
	² Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)
	³ Verlustmeldung der Identitätskarte	Pauschalgebühr I
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen a) Fahrräder, Mofas b) übrige Gegenstände	Pauschalgebühr I Pauschalgebühr 0
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 25 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Pauschalgebühr 0
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit, Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche Mängel, Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
(Gemeinde = Baubewilligungs-behörde)	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr III
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Pauschalgebühr II
	³ Publikation	Pauschalgebühr IV
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Pauschalgebühr IV
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr III
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr III
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Pauschalgebühr III
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Pauschalgebühr III
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Pauschalgebühr III
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr III
	f) Energietechnischer Massnahmen-nachweis	Aufwandgebühr III
	g) Wasseranschluss	Pauschalgebühr III
	h) Elektrizitätsanschluss	Pauschalgebühr III
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Pauschalgebühr III

Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Pauschalgebühr V
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Pauschalgebühr III
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr III
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Ueberbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 40 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Pauschalgebühr I
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Aufwandgebühr I
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 43 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	---	-----------------

Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ Mahnung a) 1. Mahnung b) 2. Mahnung ² Verfügung	Pauschalgebühr 0 Pauschalgebühr II Pauschalgebühr III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung (Tarif) folgende Kosten: a) Aufwandgebühren pro Stunde b) Pauschalgebühren c) Fotokopiekosten d) Fahrspesen e) in diesem Reglement nicht enthaltene Kanzleigeühren ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung (Tarif)..
Übergangsbestimmung	Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 27. Mai 1993 auf.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:




Die Gemeindeschreiberin



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. November bis 7. Dezember 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 3. November 2000 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin/


.....

Gebührenverordnung

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglementes der Gemeinde Oppligen vom 7.12.2000 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr. 50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr. 80.00	pro Stunde
3. Aufwandgebühr III	effektiver Aufwand (externe Kosten + eigener Aufwand)	
4. Pauschalgebühr 0	Fr. 0.00	
5. Pauschalgebühr I	Fr. 10.00	
6. Pauschalgebühr II	Fr. 20.00	
7. Pauschalgebühr III	Fr. 30.00	
8. Pauschalgebühr IV	Fr. 40.00	
9. Pauschalgebühr V	Fr. 50.00	
10. Fotokopien durch Verwaltungspersonal	Fr. 0.50	pro Seite
11. Fotokopien ohne Verwaltungspersonal	Fr. 0.30	pro Seite

Aufwandgebühren werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Oppligen an seiner Sitzung vom 23. Januar 2001 beschlossen.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Die Sekretärin: